



Steueramt

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mo. zusätzl. 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Merkblatt zur Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird aufgrund des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (VergnStG) in Bremerhaven und Bremen erhoben. Der Vergnügungssteuer unterliegen der Betrieb von Musikautomaten und von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen, Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Geräte wie Pool-Billard, Tischfußball und Dart (mit Ausnahme in Form von Unterhaltungsautomaten) sind von der Besteuerung ausgenommen. Außerdem sind das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen steuerbar.

Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen

Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, werden mit einem Steuersatz von 20 % des Einspielergebnisses besteuert. Dies sind Geräte, die über eine gültige **Zulassung der Bauart** gemäß der §§ 11 bis 17 der Spielverordnung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt verfügen. Einspielergebnis ist der Betrag der **elektronisch gezählten Bruttokasse**. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Entnahmen aus Geldspeicher- und Auszahleinheiten (sog. Fehlbetrag), abzüglich Auffüllung der Geldspeicher- und Auszahleinheiten, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das **negative Einspielergebnis** eines Gerätes ist zum Ende des jeweiligen Anmeldezeitraums mit dem Wert 0 Euro anzusetzen. Bei einem Wechsel von Geräten ist jedes Gerät gesondert abzurechnen (keine Saldierung möglich).

Übersicht der übrigen Steuersätze

Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk in Spielhallen
= Anzahl der Geräte: in Spielhallen x 400 Euro / an sonstigen Aufstellorten x 100 Euro

Spiel- und Unterhaltungsautomaten sowie ähnliche Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
= Anzahl der Geräte: in Spielhallen x 60 Euro / an sonstigen Orten x 20 Euro

Gewaltverherrlichende Geräte unabhängig vom Aufstellort
= Anzahl der Geräte: x 307 Euro

Musikautomaten unabhängig vom Aufstellort
= Anzahl der Musikautomaten: x 15 Euro

Vordrucke

Die entsprechenden amtlichen Vordrucke sind auf der folgenden Internetseite verfügbar:

<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/steueramt-vergnuegungssteuer.28320.html>

Bitte verwenden Sie den Vordruck „Vergnügungssteuer-Anmeldung“ und die für Sie erforderlichen Anlagen zu den oben genannten Steuersätzen.

Die Vergnügungssteuer-Anmeldung ist im Steueramt Bremerhaven **monatlich bis zum 10. des Folgemonats** durch die Vordrucke anzumelden. Außerdem ist die Vergnügungssteuer bis zum 10. des Folgemonats an die in den Vordrucken genannten Bankkonten zu entrichten.

Sie können auch am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Entsprechende Vordrucke finden Sie im Internet unter:

<https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/250/Sepa+Mandat.pdf>